

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

16.01.1985

Geschäftszahl

84/03/0004

Rechtssatz

Von einer "Übung" (Gesetzeswortlaut: "... in presseüblicher Weise") kann im Hinblick auf das bloße Vorliegen von Präzedenzfällen nicht gesprochen werden.